

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Kassel

- vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel -

im Folgenden **Stadt** genannt

und dem Landkreis Kassel

- vertreten durch den Kreisausschuss, Humboldtstraße 22 – 26, 34117 Kassel -

im Folgenden **Kreis** genannt

wird gem. § 140 Abs. 1 u. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 17. Juni 1992 (GVBl. 1, S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. 1, S. 354), in Verbindung mit § 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. 1, S. 420), und aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 6.11.00 und des Kreistages des Landkreises Kassel vom 12.12.00 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung des **SONDERSCHULWESENS** abgeschlossen:

### § 1

(1) Gemäß den §§ 53 und 158 Abs. 1 HSchG unterhält die Stadt voll ausgebaute und eingerichtete Sonderschulen, und zwar

Agathofschule	Schule für Lernhilfe
Alexander-Schmorell-Schule	Schule für Körperbehinderte
Astrid-Lindgren-Schule	Schule für Lernhilfe
August-Fricke-Schule	Schule für Praktisch Bildbare
Heinrich-Steul-Schule	Schule für Lernhilfe
Mönchebergschule	Schule für Lernhilfe
Pestalozzischule	Schule für Lernhilfe
Wilhelm-Lückert-Schule	Sprachheilschule, Schule für Sehbehinderte u. Hörgeschädigte,

die nach Maßgabe dieser Vereinbarung grundsätzlich auch den Schülerinnen und Schülern des Kreises zugänglich sind.

## Entwurfassung

Zwischen  
dem Landkreis Kassel,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel,  
im Folgenden Kreis genannt

und  
der Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,  
im Folgenden Stadt genannt

wird gemäß § 140 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S.441), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 118) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) und aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Kassel vom

und der Stadtverordnetenversammlung vom

folgende

### öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen

geschlossen.

### § 1

(1) Die Stadt unterhält gemäß den §§ 53 und 158 Abs. 1 HSchG voll ausgebaute und eingerichtete Förderschulen, und zwar

Alexander-Schmorell-Schule	Schule mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung Kranke Schülerinnen und Schüler
Astrid-Lindgren-Schule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
August-Fricke-Schule	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Mönchebergschule	Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen Kranke Schülerinnen und Schüler
Osterholzschule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Pestalozzischule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Wilhelm-Lückert-Schule	Schule mit den Förderschwerpunkten Sprachheißförderung, Sehen (Grundstufe) Hören (Grundstufe)

Die Stadt ist alleiniger Träger der vorgenannten Schulen.

(2) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung sind folgende Förderschulen grundsätzlich auch den Schülerinnen und Schülern des Kreises zugänglich:

Alexander-Schmorell-Schule  
August-Fricke-Schule  
Wilhelm-Lückert-Schule (nur Förderschwerpunkte Sehen und Hören)

(3) Vorrang für die Aufnahme in die Förderschulen nach Abs. 2 haben Schülerinnen und Schüler aus der Stadt. Bei Vorliegen eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs können Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel im Rahmen der an den Förderschulen vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden.

- (2) Gemäß § 138 Abs. 1 HSchG ist die Stadt alleiniger Träger der in § 1 Abs. 1 genannten Sonderschulen.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt. Wenn von der Schulaufsicht der sonderpädagogische Förderbedarf für eine Schülerin oder einen Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel festgestellt wurde und eine Zuweisung durch das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erfolgte, ist die Stadt bereit, diese Schülerin oder diesen Schüler im Rahmen der an den Sonderschulen vorhandenen Kapazitäten aufzunehmen.
- (4) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Sonderschulen führt jeder Beteiligte für seine Schulkinder selbst durch und trägt die Kosten dafür.

Die Beförderung der Schüler und Schülerinnen zwischen den Schulen und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

## § 2

- (1) Der Kreis beteiligt sich finanziell an den in § 1 Abs. 1 genannten Sonderschuleinrichtungen einschl. der bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren.
- (2) Beteiligungsgrundlage für den Kreis sind alle zur Verwaltung und Unterhaltung notwendigen Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung, erweitert um einen Verwaltungsgemeinkostenanteil von 15 % der Personalkosten.

Der Kreis beteiligt sich auch an allen Kosten der investiven Maßnahmen (insbesondere Erschließungs-, Bau- und Einrichtungskosten) nach Abzug von Leistungen Dritter, und zwar auf der Basis des jährlichen Schuldendienstes oder, wenn aufgrund der Verwendung eigener Mittel die Aufnahme von Kreditmarktmitteln nicht erforderlich war, zu einem Jahresanteil einer fiktiven kreditmarktüblichen Laufzeit und Verzinsung.

Soweit die Stadt für in der Vergangenheit oder in der Zukunft getätigte Schulbaumaßnahmen im Sonderschulbereich Schuldverpflichtungen (Tilgung, Zinsen) hat, fließen diese Verpflichtungen ebenfalls in die vom Kreis zu leistende finanzielle Beteiligung ein.

Der Anteil der Schulbaupauschale, der der Stadt vom Land Hessen auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen wird, wird entsprechend des als Anlage beigefügten Berechnungsmodus bei der Ermittlung der anteiligen Investitionsmittel als Einnahme berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag der jährlichen Aufwendungen wird in das Verhältnis der Sonderschülerinnen und -schüler Stadt Kassel/Landkreis Kassel zur Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler nach der Stichtagszahl (siehe § 3 Abs. 2) gesetzt.

Der Schullastenausgleich fließt der Stadt zu und wird bei der Abrechnung abgesetzt.

- (4) Die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel, die bereits Förderschulen der Stadt Kassel gemäß Abs. 1 besuchen, können ihren Schulbesuch an der derzeit besuchten Schule fortsetzen, sofern keine schulorganisatorischen Änderungen im Rahmen der Umstrukturierung der Förderschulen dem entgegenstehen.
- (5) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Förderschulen führt jeder Beteiligte für die Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Gebiet selbst durch und trägt die Kosten dafür.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulen und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

## § 2

- (1) Der Kreis beteiligt sich finanziell an den in § 1 Abs. 1 genannten Förderschuleinrichtungen einschließlich der bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren.
- (2) Beteiligungsgrundlage für den Kreis sind alle zur Verwaltung und Unterhaltung notwendigen Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung, erweitert um einen Verwaltungsgemeinkostenanteil von 15% der Personalkosten.

Der Kreis beteiligt sich auch an allen Kosten der investiven Maßnahmen (insbesondere Erschließungs-, Bau- und Einrichtungskosten) nach Abzug von Leistungen Dritter, und zwar auf der Basis des jährlichen Schuldendienstes oder, wenn aufgrund der Verwendung eigener Mittel die Aufnahme von Kreditmarktmitteln nicht erforderlich war, zu einem Jahresanteil einer fiktiven kreditmarktüblichen Laufzeit und Verzinsung.

Soweit die Stadt für in der Vergangenheit oder in der Zukunft getätigte Schulbaumaßnahmen im Förderschulbereich Schuldverpflichtungen (Tilgung, Zinsen) hat, fließen diese Verpflichtungen ebenfalls in die vom Kreis zu leistende finanzielle Beteiligung ein.

Der Anteil der Schulbaupauschale, der der Stadt vom Land Hessen auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen wird, wird entsprechend des bisherigen Berechnungsmodus bei der Ermittlung der anteiligen Investitionsmittel als Einnahme berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag der jährlichen Aufwendungen wird in das Verhältnis der Förderschülerinnen und -schüler Stadt Kassel/Landkreis Kassel zur Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler nach der Stichtagszahl (siehe § 3 Abs. 2) gesetzt.

Der Schullastenausgleich fließt der Stadt zu und wird bei der Abrechnung abgesetzt.

Sofern die Schulbaupauschale und/oder der Schullastenausgleich entfallen, werden die Mittel im Berechnungsmodus nicht mehr berücksichtigt.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, vor Investitionsmaßnahmen (keine Bauunterhaltungsmaßnahmen) über 50.000 EUR das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

Der Kreis ist über die mittelfristige Investitionsplanung für die Förderschulen jährlich zu informieren.

Kommt das Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Kreis von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, nicht zustande, hat die Stadt das Recht, die Schulbaumaßnahme alleinentscheidend zu realisieren und die Kosten gegenüber dem Kreis geltend zu machen.

## § 3

- (1) Der Kreis zahlt der Stadt ohne Aufforderung bis zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres eine Abschlagszahlung von 60% des Vorjahresergebnisses.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, vor Investitionsmaßnahmen (keine Bauunterhaltungsmaßnahmen) über 100.000,00 DM (ab 01.01.2002/50.000 Euro) das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

Der Kreis ist über die mittelfristige Investitionsplanung für die Sonderschulen jährlich zu informieren.

Kommt das Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Kreis von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, nicht zustande, hat die Stadt das Recht, die Schulbaumaßnahme alleinentscheidend zu realisieren und die Kosten gegenüber dem Kreis geltend zu machen.

### § 3

- (1) Der Kreis zahlt der Stadt ohne Aufforderung bis zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres eine Abschlagszahlung von 60 % des Vorjahresergebnisses.
- (2) Stichtag der für die Abrechnung benötigten Schülerzahlen ist der vom Land Hessen vorgegebene Termin für die statistische Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen des vor dem Abrechnungsjahr liegenden Jahres.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren und nicht nach Schuljahren.

### § 4

Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verlieren die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.05.1968 und die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 3 ihre Gültigkeit.

Der 4. Nachtrag vom 14.12.1988/31.01.1989, der speziell die Beteiligung des Kreises an der Erweiterung der Alexander-Schmorell-Schule regelt, bleibt in Kraft und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

### § 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für das Haushaltsjahr 2000 (Rechnungsergebnis 1999) und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Gemäß § 26 KGG bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht ist.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

- (2) Stichtag der für die Abrechnung benötigten Schülerzahlen ist der vom Land Hessen vorgegebene Termin für die statistische Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen des vor dem Abrechnungsjahr liegenden Jahres.

- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren und nicht nach Schuljahren.

### § 4

Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. November 2000 mit folgender Ausnahme ihre Gültigkeit. Der 4. Nachtrag vom 14.12.1988/31.01.1989 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.05.1968, der speziell die Beteiligung des Kreises an der Erweiterung der Alexander-Schmorell-Schule regelt, bleibt in Kraft und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die Abrechnung der Schulen für Kranke gelten abweichend von dieser Vereinbarung weiterhin die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Schulen für Kranke vom 07. Februar 2011.

### § 5

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer Kündigung, die sich auch auf Teile der Vereinbarung erstrecken kann, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

### § 6

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG i.V.m. § 140 Abs. 3 HSchG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel,  
Landkreis Kassel  
- Der Kreisausschuss -

Kassel,  
Stadt Kassel  
- Der Magistrat -

Uwe Schmidt  
Landrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Susanne Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete

Anne Janz  
Stadträtin

Die Kündigung muss dem anderen Beteiligten spätestens am 31.07. des Vorjahres schriftlich zugegangen sein.

Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung einen "Gütetermin" durchzuführen.

Die Kündigung bedarf gemäß § 27 Abs.2 KGG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Kassel, 16.11.2000

Magistrat der  
Stadt Kassel

gez.

\_\_\_\_\_  
Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

gez.

\_\_\_\_\_  
Thomas-Erik Junge  
Stadtrat

Kassel, 12.12.2000

Kreisausschuss  
des Landkreises Kassel

gez.

\_\_\_\_\_  
Dr. Udo Schlitzberger  
Landrat

gez.

\_\_\_\_\_  
Rainer Herbst  
Erster Kreisbeigeordneter